

Freitag den 24. Mai 1867.

(155) Nr. 4187.

## Rundmachung

der k. k. Landesregierung für Krain vom  
18. Mai 1867, B. 4187,

betreffend die Bedingungen und sonstigen Modalitäten der Aufnahme von Zöglingen in die Marine-Akademie.

Bewerber um die Aufnahme in die Marine-Akademie müssen ihre Aufnahmsgesuche unfehlbar bis Ende Juni eines jeden Jahres beim Kriegsministerium (Marine-Section) einreichen, und sind der Tauf- oder Geburtschein, das Impfungszugniß, das von einem graduirten Militärarzte ausgestellte Zeugniß der körperlichen Tauglichkeit, ferner die letzten Schulzeugnisse des Aspiranten beizulegen.

Der Eintritt in die Marine-Akademie kann auch nach vollendetem zweiten Jahrgange aus den k. k. Cadeteninstituten stattfinden.

Der Zweck der Marine-Akademie ist die Heranbildung von Seecadeten, aus denen sich das See-Officiers-Corps ausschließlich zu ergänzen hat.

Die Zöglinge der Marine-Akademie unterscheiden sich, je nachdem die Kosten für deren Unterhalt und Ausbildung vom Militär-Aerar, aus Stiftungen, oder aus Mitteln der Angehörigen bestritten werden, in Militär-Zöglinge, Stiftlinge und Zahlzöglinge.

Die Plätze für Militär-Zöglinge sind entweder ganz- oder halbfrei. — Im ersten Falle trägt die Umkosten der Erziehung das Marine-Budget ganz, in letzterem zur Hälfte, während die zweite Hälfte von den Angehörigen zu bestreiten ist.

Die Gesamtzahl der Zöglinge beträgt 90, und zwar:

Militär-Zöglinge mit ganzen Freiplätzen 38, Militär-Zöglinge mit halben Freiplätzen 16, Stiftlinge oder Zahlzöglinge 36.

Von diesen sind 10 ganz freie und 6 halbfreie Plätze ausschließlich für Küstenländer, und hievon speciell für die Städte Fiume 2 und Zara, Ragusa, Cattaro je 1 ganzer Freiplatz vorbehalten.

Der Anspruch zur unentgeltlichen Aufnahme in die Marine-Akademie hängt von dem Stande, der Charge, den Verdiensten, Vermögens- und Familien-Verhältnissen der Väter ab.

Die nächste Berücksichtigung zur Verleihung von ganzen und halben Freiplätzen finden demnach:

1. Söhne mittelloser Officiere Seiner Majestät Kriegs-Marine;
2. Söhne mittelloser Officiere der Landarmee;
3. Söhne von Marine-Beamten;
4. Söhne mittelloser, um den Staat verdienter Staatsbeamten.

Für Stiftlinge enthält der betreffende Stiftbrief die Bedingungen; dann Anspruch zur Aufnahme als Zögling hat jeder österreichische Unterthan, welcher den vorgeschriebenen Aufnahmebedingungen Genüge leistet.

Für die Zahlzöglinge ist jährlich der Betrag von 551 fl. 25 kr. ö. W., für diejenigen, welche halbe Freiplätze erhalten, die Hälfte dieses Betrages in zwei gleichen Raten am 1. October und 1. April eines jeden Jahres beim k. k. Commando der Marine-Akademie in Fiume zu erlegen. — Von diesem Jahresgelde werden alle Bedürfnisse des Zöglings während der Dauer seiner Studien an der Akademie, einschließlich der Ausmusterungskosten bestritten.

Wird die Zahlung der vorgeschriebenen Rate trotz wiederholter Mahnungen unterlassen, so ist der Zögling aus der Akademie zu entfernen und seinen Angehörigen zurückzugeben; der Eintritt in die Marine-Akademie findet nur in die erste Classe und nur beim Beginne des Schuljahres statt.

Ausnahmen hievon können stattfinden, wenn der Bewerber bei zurückgelegtem 13. Jahre die Prüfung für den ersten Jahrgang mit gutem Erfolge ablegt.

Die Reisekosten werden von den Angehörigen bestritten, und nur bei constatirter gänzlicher Mittellosigkeit der Angehörigen eines mit einem ganzen Freiplatz theilhaften Bewerbers trägt diese das Marine-Budget.

Bewerber, welche körperlich untauglich befunden worden, oder die Prüfung unbefriedigend abgelegt haben, sind von dem Commando der Akademie unverweilt ihren Angehörigen zurückzustellen.

Die Zeit des Unterrichtes in der Marine-Akademie wird auf 4 Jahrgänge festgesetzt. — Die Aufnahmsprüfung haben die Bewerber vor einer Commission, deren Präses der Akademie-Commandant ist, in deutscher Sprache abzulegen. — Die Gegenstände für diese Prüfung sind:

1. Deutsche Sprache. Geläufiges und reines Schreiben, Sicherheit im schriftlichen Gebrauche, ohne Fehler gegen Grammatik und Orthographie.
2. Geographie und Geschichte. Kenntniß der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen und politischen Eintheilung und eine etwas eingehendere des österreichischen Kaiserstaates. Kenntniß der hauptsächlichsten Daten aus der allgemeinen Geschichte und eine Elementarkenntniß der Geschichte Oesterreichs.
3. Arithmetik. Sicherheit im Rechnen mit benannten und unbenannten Zahlen, mit gemeinen und Decimalbrüchen. Uebung in den praktischsten wichtigsten Rechnungsarten einschließlich der einfachen und zusammengesetzten Regel de tri. Nichtkatholische Bewerber haben ein Religionszeugniß von einem competenten Lehrer ihres Cultus beizubringen. Die Zöglinge des 4. Jahrganges werden nach befriedigend abgelegter Prüfung zu Seecadeten ernannt.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1867 Nr. 7540/774 mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das nächste Schuljahr Aspiranten auf ganze Freiplätze nicht mehr vorgemerkt werden können, da die Zahl bereits überschritten ist.

Sigmund Conrad Edler v. Gybesfeld m. p.,  
k. k. Landespräsident.

(154—1) Rundmachung Nr. 4186.

der k. k. Landesregierung für Krain vom  
18. Mai 1867, B. 4186,

betreffend die Erläuterung des im Punkte 3 der kais. Verordnung vom 28. December 1866 enthaltenen Ausdruckes: „Eintritt der Nothwendigkeit der Einberufung“ und des im Punkte 1, Absatz 3, des Staatsministerial-Erlasses vom 13. Februar 1867, Nr. 2294, vorgezeichneten Entlassungsfalles.

Ueber eine vorgekommene Anfrage hat das hohe k. k. Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Kriegsministerium, mit Erlaß vom 12. Mai 1867, B. 7006/1310, in Bezug auf den im Punkte 3 der kais. Verordnung vom 28. December 1866 enthaltenen Ausdruck: „Eintritt der Nothwendigkeit der Einberufung“, ferner bezüglich des im Punkte 1, Absatz 3, des Staatsministerial-Erlasses vom 13. Februar 1867, Nr. 2294, vorgezeichneten Entlassungsfalles folgende Erläuterung zu ertheilen befunden:

Unter dem besagten Ausdrucke „des Eintrittes der Nothwendigkeit zur Einberufung der nach der Losreihe dauernd Beurlaubten“ ist zwar zunächst der Fall einer Kriegsausrüstung verstanden.

Allein es kann auch die Nothwendigkeit zur Einberufung der erwähnten Beurlaubten in dem Falle eintreten, wenn sich die Standesverhältnisse eines Infanterie-Regiments derart gestalten, daß der vorgeschriebene Kriegstand desselben in der Summe aller vier Bataillone durch die übrige linienpflichtige Mannschaft des Grundbuchstandes nicht gedeckt erscheint und die zur Deckung desselben erforderliche Zahl der nach der Losreihe dauernd Beurlaubten in die Kategorie der für die Abrichtung bestimmten Rekruten zu übergehen hat.

In beiden Fällen steht das Einberufungsrecht dem Truppencommandanten unter Beobachtung der für die Urlaubereinberufung überhaupt maßgebenden Vorschriften zu.

Gemäß Punkt 1 des bezogenen Ministerial-Erlasses vom 13. Februar l. J., B. 2294, sind die in ihrer Heimat von der Pflicht zum Eintritte in das Heer Befreiten, in der Fremde aber Eingereichten, sofort wieder aus dem Heere zu entlassen.

Die Entlassung eines derlei in der Fremde assentirten Rekruten, welcher zur Zeit seiner Assentirung bereits im Besitze eines rechtskräftigen Befreiungstitels gewesen ist, hat aus dem Titel der gesetzwidrigen Stellung, jedoch ohne die bezüglichen Folgen, im Uebrigen aber nach Vorschrift des § 104 und des § 110 des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungsgesetze zu erfolgen.

Dies wird im Nachhange zu den diesseitigen Rundmachungen vom 13. Jänner 1867, Nr. 417, und 22. Februar 1867, Nr. 1594, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sigmund Conrad Edler v. Gybesfeld m. p.,  
k. k. Landespräsident.

(153—1) Nr. 312.

## Concurs-Ausschreibung.

Bei den k. k. gemischten Bezirksämtern Eisen- erz, Obdach und Friedau, eventuell bei anderen Bezirksämtern, kommt je eine systemisirte Actuarsstelle mit dem Jahresgehälte von 420 fl. ö. W. zu besetzen.

Die Bewerber um dieselben haben unter Nachweis der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der Befähigung für das Richteramt, und für Friedau auch unter Nachweis der vollkommenen Kenntniß der slovenischen Sprache, ihre documentirten Gesuche im Wege der vorgelegten Behörde bei der k. k. Personal-Landes-Commission für Steiermark bis 5. Juni 1867 einzureichen.

Graz, am 16. Mai 1867.

Von der k. k. Personal-Landes-Commission  
für Steiermark.

(151—2) 1792.

## Concurs-Ausschreibung

für die bei der Landschaft des Herzogthums Krain erledigte Kanzleivorstehers- zugleich Cassiersstelle.

Zur Wiederbesetzung der bei den landschaftlichen Hilfsämtern des Herzogthums Krain erledigten Kanzleivorstehers- und Cassiersstelle, welche jedoch nach der Organisirung der Landescassen nur als Cassiersstelle fortbestehen soll, mit dem Gehälte jährlicher 1000 fl. ö. W. nebst dem systemisirten Kanzlei-Pauschale von 20 Pfund Kerzen, dann mit der Verpflichtung zur Cautionsleistung mit einem dem Jahresgehälte gleichkommenden Betrage — wird hienit der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre documentirten Gesuche längstens bis Ende Juni 1867

bei dem krainischen Landesausschusse, und zwar die bereits in Staats- oder Communaldiensten stehenden Bewerber durch die Vorsteher ihrer vorgelegten Behörden einzubringen.

Die Competenten müssen unbescholtenen Rufes und tadellosen Lebenswandels, dann der slovenischen und deutschen Sprache vollkommen mächtig sein und haben in ihren Gesuchen das Alter, die Familienverhältnisse, die theoretischen Studien, ihre bisherige Dienstleistung und insbesondere die vollkommene Befähigung für den Cassen- und Berechnungsdienst legal nachzuweisen und schließlich auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem bei den landschaftlichen Hilfsämtern bereits angestellten Beamten allenfalls verwandt oder verwägert sind.

Laibach, am 15. Mai 1867.

Vom krainischen Landesausschusse.